

Chemnitzer Anzeiger

und Stadtbote.

Unparteiisches Tageblatt



für Chemnitz und die Vororte: Altchemnitz, Altendorf, Bernsdorf, Borna, Ebersdorf, Furth, Gablenz, Glösa, Helbersdorf, Hilbersdorf, Kappel, Neustadt, Schönau;

Abonnementsbestellungen, vierteljährlich 1.25 Pf. (Batr. 40 Pf.), monatlich 42 Pf. (Batr. 15 Pf.), nehmen an die Verlags-Expedition u. Kundgebühren in Chemnitz u. obigen Vororten. Außerhalb dieser Orte kann der Anzeiger nur b. d. Postanstalten — Postzettel-Nr. 1059 — (vierteljährlich 1.50 Pf.) bestellt werden.

Verlags-Expedition: Alexander Wiede, Buchdruckerei, Chemnitz, Theaterstraße 48 (ehemaliges Bezirksgericht, gegenüber dem Kasino).

Bekanntmachung.
Nachdem das bisherige Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben betr., vom 20. September 1878, einer Revision unterzogen worden ist, bringen wir unter + das neue Regulativ vom 8. laufenden Monats zur allgemeinen Kenntniss.
Chemnitz, den 15. April 1884.

Der Rath der Stadt Chemnitz.
Anders, Oberbürgermeister.

+ Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben in Chemnitz betreffend.
§ 1. In der Fortbildungsschule für Knaben (I. § 1 der Schulordnung) bestehen zwei Fortbildungsklassen für Knaben. Eine Bemerkung derselben bleibt vorbehalten, sobald sich ein Bedürfnis hierzu herausstellen sollte.
§ 2. Jede der Fortbildungsklassen steht unter der Leitung eines städtischen Schulleiters.

- § 3. Die Fortbildungsklassen bestehen, wie die Bezirksklassen, aus zwei Abtheilungen.
In der I. Abtheilung finden Aufnahme
1. diejenigen Knaben, welche aus der I. Klasse der I. Abtheilung einer städtischen Bezirksschule zur Fortbildungsschule übertritten;
2. von den aus der II. Klasse der I. Abtheilung und der I. Klasse der II. Abtheilung einer Bezirksschule übertrittenen Schülern, die besser vorgebildet sind;
3. diejenigen Knaben, welche eine auswärtige mittlere Volksschule besucht haben und in ihrer Schulbildung den unter 1. bez. 2. genannten Knaben mindestens gleichstehen. Letzteres ist durch eine Aufnahmeprüfung festzustellen;
4. diejenigen Knaben, welche aus einem Gymnasium, einer Realschule oder einer höheren Volksschule übertritten, so lange nicht für solche Knaben eine besondere Klasse errichtet wird, was bei eintretendem Bedarfsnachstande bleibt.

Alle übrigen Knaben werden der II. Abtheilung zugetheilt.
§ 4. Jeder zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtete Knabe hat diejenige Fortbildungsklasse zu besuchen, welcher der Schulleiter ausweist. Inmitten dessen er wohnt. Verlegt er innerhalb des Schuljahres seine Wohnung nach einem Schulbezirk, welcher der anderen Fortbildungsschule zugewiesen ist, so hat er auf die Dauer des Schuljahres die bisher von ihm besuchte Fortbildungsschule weiter zu besuchen. Nur in besonderen Fällen kann der Dirigent der letzteren eine Ausnahme gestatten. Die Aufnahme der einzelnen Schüler in die bestehenden Fortbildungsschulen erfolgt durch den Schulleiter.
§ 5. Die Aufnahme der mit Beginn eines Schuljahres zum Eintritt in die Fortbildungsschule verpflichteten Knaben erfolgt in der ersten Woche nach dem Osterfest.

Der Aufnahmezeitpunkt wird vom Schulleiter im Amtsblatte des Stadtraths nach dem Besuche der Fortbildungsschule bekannt gemacht. Diejenigen Knaben, welche sich erst im Laufe des Schuljahres nach hier werden, haben sich innerhalb 8 Tagen nach ihrem Eintritte zur Fortbildungsschule anzumelden. — Bei der Anmeldung ist ein Schulzeugnis vorzulegen, oder wenn der sich anmeldende Knabe bereits eine Fortbildungsschule besucht hat, ein Entlassungszeugnis dieser letzteren beizubringen.
§ 6. Die Eltern der fortbildungsschulpflichtigen Knaben oder, sofern diese auswärtig wohnen, deren Vorgesetzten, Dienstverwalter und Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, daß die Anmeldung zur Schule rechtzeitig erfolgt. Zur Kontrolle der Anmeldungen sind von 4 zu 4 Wochen von dem Polizeiamte Verzeichnisse der von auswärtig zugezogenen, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden Knaben an den Schulleiter abzugeben.
Die Unterzeichnung derjenigen Anmeldung wird als Schulverpflichtung betrachtet und behandelt.

§ 7. Die Fortbildungsschüler jeder Abtheilung werden nach den 3 Jahrgängen in 3 Jahresstufen gebracht. Jeder Jahresstufe zerfällt in Klassen.
Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll zu Anfang des Schuljahres 40 nicht wesentlich übersteigen.

§ 8. Die Erziehung einer Schul- und Disziplinarordnung bleibt dem Schulleiter überlassen.

§ 9. Der Unterricht in der Fortbildungsschule erstreckt sich in beiden Abtheilungen auf deutsche Sprache, Rechnen mit Formeln und Buchführung, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Freihand- und Linezeichnen. Er ist jedoch in der ersten Abtheilung umfassender und tiefer als in der II. Abtheilung. Das Nähere über Stoff, Umfang und Ziel des Unterrichts wird durch besonderen Bescheid festgesetzt.

§ 10. Jede Klasse erhält wöchentlich 4 Stunden Unterricht, und zwar 2 an zwei Tagen der Woche, mit Ausnahme des Sonntags und des Sonntagsabends, von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

§ 11. Die zur Unterrichtsertheilung in den Fortbildungsschulen erforderlichen Lehrkräfte können aus den Lehrkollegien aller städtischen Volksschulen herbeigezogen werden. Es hat die Annahme derselben durch den Dirigenten nach vorherigem Einvernehmen mit den betreffenden Schuldirectoren zu erfolgen.
§ 12. Der Schluß des Schuljahres findet in jeder Fortbildungsschule unter Leitung und Vorbehalt ihres Dirigenten eine öffentliche Prüfung der Klassen des 3. Jahresstufes statt. Während der Prüfung sind die Hefen und Zeichnungen der Schüler zur Einsichtnahme anzulegen.

§ 13. Fortbildungsschüler, welche die hiesige Fortbildungsschule zwei Jahre lang regelmäßig und mit gutem Erfolge besucht haben, können auf Ansuchen vom Schulleiter auf dem weiteren Besuche der Fortbildungsschule dispensirt werden.

§ 14. Diejenigen Schüler, welche sich durch ihr Verhalten, durch ihren Fleiß und durch ihre Leistungen besonders ausgezeichnet haben, sollen bei ihrer Entlassung aus der Fortbildungsschule außer dem vorchriftsmäßigen Entlassungszeugnis Besondere Anerkennungen erhalten. Deren Ausstellung erfolgt auf Antrag des Schulleiters durch die Bezirksklassen. Die erwachsenden Kosten trägt die Schulleitung.

§ 15. Die Fortbildungsschulen haben im Allgemeinen die gleichen Ferien und Schulfreie Tage wie die Bezirksschulen (I. die Vollschulordnung § 15). Es sollen jedoch die Osterferien bereits mit dem Montag vor dem Gründonnerstag und die Weihnachtsferien bereits mit dem 17. Dezember ihren Anfang nehmen. Außerdem ist schulfrei der Tag, an welchem mit Beginn des Schuljahres die Aufnahme der neuen Schüler erfolgt, und der Tag, an welchem die Jahresprüfung des 3. Jahresstufes stattfindet.

§ 16. Das Schulgeld beträgt jährlich 2 Mark für jeden Schüler. Dasselbe ist je zur Hälfte zu Ostern und zu Michaelis im Voraus an den Schulleiter einzubringen zu bezahlen.
§ 17. Das Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben zu Chemnitz betreffend, vom 20. September 1878 ist aufgehoben.
Chemnitz, den 8. April 1884.

Der Rath der Stadt Chemnitz.
Beiters, Bürgermeister.
Die Stadtverordneten daselbst.
Rechtsanwalt Dr. Engmann, Bevst.

Bekanntmachung.
die Fortbildungsschule für Knaben betreffend.

Unter Bezugnahme auf das oben publicirte Regulativ, die Fortbildungsschule für Knaben in Chemnitz betr., vom 8. April laufenden Jahres, wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die eine der beiden Fortbildungsklassen wird in dem Schulgebäude an der Wallenstraße (II. Bezirksschule, Knabenabtheilung), die andere in dem Schulgebäude am Bernsdorfpfad (III. Bezirksschule, Knabenabtheilung) errichtet. Ersterer steht unter der Leitung des Bezirksklassenleiters Herrn Friedrich Ernst Kausch, letzterer unter der Leitung des Bezirksklassenleiters Herrn Carl August Krause.

2. Alle zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Knaben, welche im I., II., V. und VI. Schulbezirk wohnen, haben die Fortbildungsschule an der Wallenstraße, diejenigen aber, welche im III. und IV. Schulbezirk wohnen, die Fortbildungsschule am Bernsdorfpfad zu besuchen.

3. Diejenigen Fortbildungsschüler, welche die Fortbildungsschule erst ein Jahr lang besucht haben, haben sich am Montag, den 21. laufenden Monats, diejenigen, welche die Fortbildungsschule bereits zwei Jahre lang besucht haben, am Dienstag, den 22. laufenden Monats, und zwar in den Nachmittagsstunden von 3—7 Uhr, in derjenigen Fortbildungsschule anzumelden, welche sie nach der unter 2. getroffenen Bestimmung fortan zu besuchen haben.

4. Alle diejenigen Knaben, welche erst jetzt in die Fortbildungsschule einzutreten haben, haben sich am Mittwoch, den 23. laufenden Monats, Nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr in der betreffenden Fortbildungsschule anzumelden. Verpflichtet zum Eintritt sind:

- a. alle diejenigen Knaben, welche am Schluß des abgelaufenen Schuljahres aus der Volksschule entlassen worden sind, mit allenfallsigen Ausnahmen, welche eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum vollendeten 15. Lebensjahre besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben;
- b. solche Knaben, welche vor vollendetem 15. Lebensjahre aus einer höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realschule u.) angezogen sind, oder eine solche zwar bis zum vollendeten 15. Lebensjahre besucht, aber nicht die ihrem Alter entsprechende Klassenstufe erreicht haben.

Bei der Anmeldung zur Fortbildungsschule hat jeder das Entlassungszeugnis vorzulegen, welches ihm beim Austritt aus der von ihm zuerst besuchten Schule ausgehändigt worden ist.
Chemnitz, den 15. April 1884.

Der Schul-Ausschuß.
Beiters, Bürgermeister.

Von dem unterzeichneten Königlich-Kantonsgericht soll
den 28. April 1884
das dem Producentenhandler Johann Christian Wilmann in Chemnitz zugehörige, an der Leitzgasse unter Nr. 105 gelegene Haus- und Gartengrundstück Nr. 44 J. VII des Katasters für Chemnitz, Nr. 179 des Grundbuches für Altchemnitz, welches Grundstück am 2. Februar 1884 ohne Berücksichtigung der Oblaten auf 8000 Mk. gewickelt worden ist, nachweiliger Weise veräußert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle angehängten Antrag hierdurch bekannt gemacht wird.
Chemnitz, am 4. Februar 1884.
Königl. Amtsgericht daselbst, Abtheilung B.
Höge. Tr.

Bekanntmachung.
Nachdem über die Arbeiten der internationalen Entschuldigungskommission in Alexandria weitere Besprechungen zur Veröffentlichung gebracht worden sind, machen wir mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß dieselben auf unserem Bureau, Hofmarkt 2, I., einzusehen sind.
Chemnitz, 16. April 1884.

Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer.
Theodor Peters. Ruppert, S.

Bekanntmachung.
An die hiesige Handels- und Gewerbekammer ist eine vertrauliche Mitteilung bezüglich der Handelsverhältnisse zu Griechenland gelangt. In dem wir darauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß das gedachte Schriftstück für die sich hiesig interessirenden auf unserem Bureau, Hofmarkt Nr. 2, I., zur Einsichtnahme bereit liegt.
Chemnitz, 16. April 1884.

Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer.
Theodor Peters. Ruppert, S.

Konkursverfahren.
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maschinenmeisters Friedrich Eduard Bernhardt Hartmann in Chemnitz, wiewohl nach dem in dem Vergleichstermine vom 18. März 1884 angemaßene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. März 1884 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.
Chemnitz, den 12. April 1884.

Königliches Amtsgericht.
Kobler.

Wohnungsvermittlung.
Im kommunalen, vormals Schillerischen Grundstück, Schloßstraße Nr. 13, wird zum 1. Juli dieses Jahres ein Dachgeschoss, bestehend aus fünf Stuben, Speisekammer und Küche nebst Zubehör, mietfrei.
Diejenigen, welche die Ablicht haben, diese Wohnung zu ermitteln, wollen sich an den im Grundbuch verzeichneten Hausverwalter, Herrn Registrator Sahnke, wenden.
Chemnitz, den 9. April 1884.

Der Rath der Stadt Chemnitz.
Anders, Oberbürgermeister. Wöhlke.

Bekanntmachung.
Frau Johanne Katharine Wilhelmine Beckrop in Thalheim beabsichtigt, in dem unter Nr. 245 des Grundbuches- und Katasters Nr. 8884 des Grundbuches für diesen Ort gelegenen Grundstück eine Schlichterei zu errichten.
Im Gemäßheit § 17 der Reichsgesetzgebung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf befriedigten Privatredirektoren beruhen, bei dem Verkauft binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, abthier anzubringen.
Chemnitz, am 8. April 1884.

Die Königlich-Kantons-Hauptmannschaft.
Schwobler. Meyer.

Bekanntmachung.
Unter dem Rindviehbesitzer des Garenstedter Christian Friedrich Spindler in Leutersdorf — Grundbesitzer-Nr. 80 — ist die Maul- und Ruhrkrankheit ausgebrochen, was gesetzlicher Vorchrift gemäß andurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.
Chemnitz, den 12. April 1884.

Die Königlich-Kantons-Hauptmannschaft.
Schwobler. Meyer.

Bekanntmachung.
Die Zimmerarbeiten für den Bau des Spinnereigebäudes auf dem Jagdschützengrundstück in Seidenbergener Thier sollen durch Substitution vergeben werden.
Planentwurf und Ausführungsbedingungen können gegen Entgegung der Schreibgebühren bei der unterzeichneten Verwaltung einesehen werden, woselbst auch die Angebote
bis zum 22. d. M., Mittags 12 Uhr,
eingereicht sind.
Chemnitz, den 16. April 1884.

Die Stadtbauverwaltung.
Heßler, Stadtbaurath. T.

Konkursverfahren.
Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fleischermeisters Carl Julius Kraupner in Chemnitz wird, nachdem sämtliche Gläubiger ihre Forderungsmeldung zurückgegeben haben, hierdurch wieder eingestellt.
Chemnitz, den 15. April 1884.

Königliches Amtsgericht.
Kobler.
Erlaubt hat sich der hier am 6. October 1880 erlassene Steckbrief, den Brauer Ernst Friedrich Gotthold Müller aus Chemnitz betr.
Chemnitz, am 15. April 1884.
Der Königlich-Kantons-Anwalt.
Wöhlke.

Tageschronik.
18. April.
1596 Papst Julius II. legt den Grundstein zur Peterskirche in Rom.
1521 Luther verweigert in Worms den Widerruf.
1679 Hofmannswaldau, Stifter der zweiten sächsischen Schule, gest.
1797 Schlacht bei Reutewitz.
1814 Genus fapienter.
1838 Johanna Schopenhauer gest.
1873 Julius Liebig gest.
1874 Die Leiche Livingstone's in Westminster beigesetzt.

Telegramme des Chemnitzer Anzeigers.
Vom 16. April.

Berlin. Der „Reichsanzeiger“ meldet: Die Kaiserin leidet seit einigen Tagen an einem Erkältungskatarrh, welcher normal verläuft, jedoch große Schonung auferlegt. — Es heißt, die Abreise des Kaisers nach Wiesbaden werde Sonntag Abend erfolgen. — Laut Aushang in den königlichen Theatern ist Hans v. Bülow das Präsidium eines königlichen Hospitiens entzogen worden.

Wien. Meldungen über eine Begegnung der Kaiser von Rußland und Oesterreich sind verstreut, da bisher nichts in dieser Beziehung geschehen ist. — Die hiesigen Fleischhauer streiken ein Kartell gegen den Viehkauf in Preßburg an. Sie wollen um ein Ausfuhrverbot nach Deutschland und der Schweiz gegenüber oder doch um strengere Handhabung der bestehenden Vorschriften petitioniren.
London. Nach einem Telegramm des „Standard“ aus Sudaun sind daselbst zwei Schiffe des Kaffees angekommen und haben um Verzeihung gebeten; sie seien des Kaffees angefallen und Engländer

müde. Einige Leute aus Darfur, welche den Weg von Berber hierher benutzt haben, melden, daß auf demselben Ruhe herrscht.

Petersburg. Wie verlautet, hätten sich bei der von dem Ministerium über den Kohlenzoll angestellten Enquete die Börsenkomitees von Moskau und Charkow, sowie die Handels- und Manufakturkomitees von Moskau, Jwanowo, Wodnesensk und Warschau für einen Zoll auf ausländische Kohle ausgesprochen und zwar auf die in den Posthäfen eingeführte Kohle mit 3/4, die über die Seebahn des Landes eingeführt mit 3, die über die Grenze Polens und an der baltischen Küste eingeführt mit 2/4 Kopelen pro Pud; das Warschauer Komitee habe 1/4 Kopelen pro Pud vorgeschlagen. Die Börsenkomitees resp. Handels- und Manufakturkomitees von Petersburg, Kiew, Alwa und Odessa sollen sich gegen die Zollbesteuerung gekümpft haben. Es heißt, daß die in baltischen Häfen eingeführte ausländische Kohle ganz unbesteuert bleiben werde.

Petersburg. Gestern Nachmittag ist die Königin von Griechenland hier eingetroffen. Dieselbe war in Gatschina von dem Kaiserpaare am Bahnhofe empfangen und nach dem Palais geleitet worden, wo sie etwa eine Viertelstunde verweilte, ehe sie die Reise nach Petersburg fortsetzte.

Wreslau, 17. April, Mittags. Die Schlesiische Volkszeitung berichtet die über die Resignation Ledochowski's gewachte Meldung dahin, daß Ledochowski die Resignation allerdings eingereicht habe. Dasselbe sei vom Papste jedoch nicht angenommen.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich. Ueber das Befinden des Kaisers ist zu melden, daß die Unpäßlichkeit, welche denselben kurze Zeit an's Zimmer festsetzte, beinahe gänzlich gehoben ist und daß der hohe Herr, sofern sich das Wetter nur erst günstiger und wärmer gestaltet, dann seine regelmäßigen Spazierfahrten wieder aufnehmen wird.

Die „Nordd. Allg. Zig.“ bemerkt die Gerüchte über Verhandlungen mit Herrn Riquel wegen seines Eintrittes in das preussische Ministerium und bezeichnet auch die sonstigen Mittheilungen der Zeitungen über Ministerkrisen als unfundirt; es sei weder eine Vakanz noch eine neu zu schaffende Stellung in Aussicht. Allerdings habe Fürst Bismarck gewünscht, Herrn Riquel bei dessen jüngerer Anwesenheit in Berlin wieder verlassen. Bismarck könne wegen Riquel's Persönlichkeit, wie auch wegen seiner hervorragenden politischen Stellung und seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister von Frankfurt das Bedürfnis des Verkehrs mit ihm haben, ohne daß man daraus auf eine Ministerkrisis und Verhandlungen über Befetzung nicht vakanter Stellen schließen dürfe.

Der Parteitag der Nationalliberalen Südb- und Südwestdeutschlands am 14. d. M. gestaltete sich zu einer imposanten Kundgebung des gemäßigten Nationalliberalismus, waren doch nach einer Mittheilung der „Pfälzer Presse“ 4—5000 Personen daselbst anwesend. Zu einer mit großem Beifall aufgenommenen Rede erklärte der Frankfurter Oberbürgermeister Riquel wochmals das bekannte Feibelberger Programm, beschränkte die Stellung der nationalliberalen Partei zu den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben unserer